

1. Die bisherigen Nummern "7 (Logistik)" und "9 (Verkehrswesen)" werden gestrichen.
2. Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:

"7. Verkehr und Logistik

Als abschnittsweise Prüfung in Form von zwei 80minütigen Klausuren über die Grundlagenveranstaltungen 'Grundlagen der Logistik' einerseits und 'Grundlagen der Verkehrstechnik' und 'Verkehrswirtschaft' andererseits und hinsichtlich der Vertiefungs- und Wahlveranstaltungen entweder in Form von je 20minütigen Klausuren pro Semesterwochenstunde Lehrveranstaltung oder (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 2) von mündlichen Prüfungen, wobei einer Klausurstunde ca. 15 Minuten mündliche Prüfung pro Kandidat/in entsprechen."

Artikel 3

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 1999 in Kraft.
 - (2) Studierende, die das Studium der Technisch orientierten Betriebswirtschaftslehre in den technischen Schwerpunktfächern "Logistik" und/oder "Verkehrswesen" vor dem Wintersemester 1998/99 begonnen haben, können die Diplomprüfung in diesen Fächern noch bis einschließlich des Sommersemesters 2001 nach den alten Regelungen ablegen.
- Stuttgart, den 16. April 1999

Prof. Dr.-Ing. Dres. h. c. G. Pritschow, Rektor

W., F. u. K. 1999, S. 216

Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelor/Master-Studiengang in Informatik der Fakultät für Informatik

Vom 5. Mai 1999

Der Senat der Universität Ulm hat am 29. April 1999 aufgrund von §§ 51, 53, 55 a Abs. 1 und § 40 Abs. 3 des Universitätsgesetzes folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor/Master in Informatik beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat dieser Satzung mit Erlass vom 12. Mai 1999, Az.: 31-819.49-2/6 zugestimmt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelor- und Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

2. Bachelor-Prüfung

- § 15 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 16 Leistungsnachweise für die Bachelor-Prüfung
- § 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 18 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

3. Master-Prüfung

- § 19 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 20 Leistungsnachweise für die Master-Prüfung
- § 21 Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Master-Zeugnis und Urkunde
- § 25 Zusatzfächer

4. Schlussbestimmungen

- § 26 Bescheid über Nicht-Bestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 27 Ungültigkeit der Bachelor- und der Master-Prüfung, Entziehung des Bachelor- und des Master-Grades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen und Männer.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung in Informatik bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Informatik. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches Informatik überblickt. Der Bachelor-Abschluss ist Voraussetzung für den konsekutiven Master-Studiengang als Fortsetzung des Ausbildungsganges.

(2) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Informatik. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Bachelor- und Master-Grad

Je nach Art der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Ulm die folgenden akademischen Grade:

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Computer Science (abgekürzt: B. Comp. Sc.) verliehen;

(2) aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad Master of Computer Science (abgekürzt: M. Comp. Sc.) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester, die des Master-Studiums drei Semester.

(2) Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlbereich) beträgt höchstens 120 Semesterwochenstunden, von denen etwa 80 auf das Grundstudium entfallen.

(3) Das Bachelor-Studium besteht aus einem Grundstudium von vier Semestern, das sich an einem Studienplan orientiert und die in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen umfasst. Ab dem zweiten Semester ist ein Anwendungsfach außerhalb des Kernbereichs der Informatik zu wählen. Im Dritten Studienjahr ist gemäß Anlage 2 und § 15 ein auf Vertiefung

und Spezialisierung ausgelegtes projektorientiertes Studium zu absolvieren. Daneben ist im sechsten Semester eine Bachelor-Abschlussarbeit anzufertigen.

(4) Das Lehrangebot des Master-Studiums erstreckt sich über zwei Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 40 Semesterwochenstunden.

(5) Die ersten zwei Semester des Master-Studiums sind als weitere projektorientierte Arbeiten sowie weitere vertiefende Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 3 und § 19 zu absolvieren. Im dritten Semester des Master-Studiums ist die Masterarbeit anzufertigen.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Master-Prüfung geht die Bachelor-Prüfung voraus. Die Bachelor-Prüfung umfasst Fachprüfungen, Leistungsnachweise und eine Bachelor-Abschlussarbeit, die Master-Prüfung umfasst Fachprüfungen, Leistungsnachweise und die Masterarbeit.

(2) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend gemäß Anlage 1–3 durchgeführt. Den Fachprüfungen sind Leistungspunkte (Credit Points) zugeordnet. Die Ergebnisse der Fachprüfungen und die erworbenen Leistungspunkte werden beim Zentralen Prüfungsamt erfasst.

(3) Vor dem Abschluss der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung sind nach Maßgabe der §§ 16 und 19 bestimmte Studienleistungen (nachgewiesen durch Leistungsnachweise, Scheine) zu erbringen. Den Leistungsnachweisen sind ebenfalls Leistungspunkte zugeordnet. Die bestandenen Leistungsnachweise und die erworbenen Leistungspunkte werden beim Zentralen Prüfungsamt erfasst.

(4) Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Fachprüfungen, den Leistungsnachweisen, der Bachelor-Abschlussarbeit und der Masterarbeit sind in den Anlagen 1–4 angegeben.

(5) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine in den Fachprüfungen und Prüfer der Bachelor- und der Master-Prüfung erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters.

(6) Zu den studienbegleitenden Fachprüfungen hat sich der Kandidat schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Diese Anmeldung gilt zugleich als bedingte Anmeldung für die Wiederholungsprüfung, welche im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Fachprüfung stattfindet.

(7) Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Abschlussfrist am Schwarzen Brett der Studienkommission Informatik bekanntgegeben.

(8) Legt der Kandidat nicht spätestens zwei Semester nach dem regulären Prüfungstermin die in Anlage 1 vorgesehenen Fachprüfungen des Grundstudiums nach dem Studienplan in der jeweils geltenden Fassung ab, so besteht für diese Prüfungen kein Prüfungsanspruch mehr, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Frist nach Satz 1 beginnt frühestens ab dem zweiten Semester. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auf Antrag des Kandidaten einen individuellen Studienplan genehmigen.

(9) In der Regel sind in jedem Semester im Verlauf des Bachelor- und des Master-Studiums durch bestandene Prüfungen, schriftliche Arbeiten und erworbene Leistungsnachweise gemäß des Studienplans in den Anlagen 1–3 etwa 30 Leistungspunkte zu erwerben. Erwirbt der Kandidat in einem Semester

weniger als 20 Leistungspunkte, so verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat kann Gründe geltend machen, die er nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Ausschlaggebend für die Feststellung der in einem Semester erworbenen Leistungspunkte ist der Zeitpunkt, wenn die Fachprüfungen des jeweiligen Semesters und deren Wiederholungsprüfungen erfolgt und ausgewertet sind.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Er berichtet regelmäßig der Fakultät für Informatik über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren, einem Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Der Studierende und sein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats auf ein Jahr bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren und als solche Beamte sein.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Er kann sich der Hilfe des Zentralen Prüfungsamts bedienen. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seines Vorsitzenden oder des Prüfungsamtes sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten bestellt werden. Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Abs. 4 Satz 3 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von schrift-

lichen Fachprüfungen, der Bachelor-Abschlussarbeit und der Masterarbeit muss einer der Prüfer Professor sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor- oder Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die bestellten Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, so kann die Prüfungsberechtigung vom Fakultätsrat bis zu zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu einer Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
- an der Universität Ulm eingeschrieben ist,
- seinen Prüfungsanspruch in einem Studiengang der Informatik oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs.1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; zu Abs.1 (b) eine Immatrikulationsbescheinigung
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in einem Studiengang der Informatik oder einem verwandten Studiengang bereits eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- den akademischen Grad "Bachelor of Computer Science" von einer Universität, einer Fachhochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, oder einen gemäß § 14 als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss innehat,
- an der Universität Ulm eingeschrieben ist,
- seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(4) Aufgrund des Zulassungsantrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- der Kandidat die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung, die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung in einem Studiengang der Informatik oder einem verwandten Studiengang in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Studiengang der Informatik oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

- die mündlichen Prüfungen (§ 9),
- die schriftlichen Prüfungen (§ 10),
- die Bachelor-Abschlussarbeit (§ 15 Abs. 4),
- die Masterarbeit (§ 22).

(2) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen, deren Dauer etwa 30 Minuten beträgt, soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Feststellung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer bzw. den Beisitzer.

(3) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin derselben Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen, deren Dauer je nach Umfang der zu prüfenden Lehrveranstaltung zwischen 60 Minuten und 120 Minuten beträgt, soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungen, deren Noten in die Gesamtnote der Bachelor- oder der Master-Prüfung einfließen, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |

4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung errechnet sich als ein mit Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Welche Prüfungsleistungen für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung heranzuziehen sind, ist in § 17 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 geregelt. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(3) Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche beantragen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Fachprüfungen, die Bachelor-Abschlussarbeit und die Masterarbeit, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind dabei anzurechnen. Für die Wiederholungsprüfung ist der nächstmögliche Termin wahrzunehmen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist lediglich im besonderen Ausnahmefall und im Bachelor-Studium in höchstens vier und im Master-Studium in höchstens zwei Fachprüfungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wird als Endnote gewertet.

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang der Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Diplomvorprüfung entspricht hierbei dem Grundstudium des Bachelor-Studiums (Anlage 1). Soweit Fächer nicht enthalten sind, die an der Universität Ulm Gegenstand der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Bachelor- oder Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelor- bzw. Master-Studiums der Informatik an der Universität Ulm im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem für Fachhochschulen, staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien, sowie für Studienzeiten und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen sowie Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1–3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 15 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Fachprüfungen des Grundstudiums und den in Anlage 2 aufgeführten Fachprüfungen des Dritten Studienjahres sowie der Bachelor-Abschlussarbeit.

(2) Die Fachprüfungen des Grundstudiums erfolgen in der Regel schriftlich.

(3) Im Dritten Studienjahr sind sieben Fachprüfungen zu vertiefenden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich im Umfang von jeweils vier Semesterwochenstunden zu absolvieren (Anlage 2). Die Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs umfassen jeweils eine aus der Mathematik, eine aus der Theoretischen Informatik, fünf aus der Praktischen Informatik, zwei aus der Technischen Informatik und zwei aus dem Anwendungsfach.

(4) Im sechsten Semester ist eine Bachelor-Abschlussarbeit anzufertigen. Diese wird im inhaltlichen Zusammenhang mit einer der vertiefenden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich oder dem Hauptseminar als schriftliche Hausarbeit von einem Professor ausgegeben.

§ 16 Leistungsnachweise für die Bachelor-Prüfung

(1) Bis zur letzten Fachprüfung des Grundstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- Geistes-/Sprachwissenschaften (ein Leistungsnachweis)
- Anwendungsfach (zwei Leistungsnachweise)
- Praktikum Technische Informatik (ein Leistungsnachweis)
- Software-Praktikum (ein Leistungsnachweis)
- Proseminar (ein Leistungsnachweis)

Werden diese Leistungsnachweise nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Bis zur letzten Fachprüfung des Dritten Studienjahres ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- Praktikum (ein Leistungsnachweis)
- Hauptseminar (ein Leistungsnachweis)

Werden diese Leistungsnachweise nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 19 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 2 werden nur die Noten der sieben Wahlfächer des Dritten Studienjahres und die Bachelor-Abschlussarbeit berücksichtigt.

(3) Hat der Kandidat alle Fachprüfungen des Dritten Studienjahres und die Bachelor-Abschlussarbeit mit der Note 1,0 bestanden, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

(4) Sind alle Prüfungsleistungen des Grundstudiums gemäß § 15 Abs.1 erbracht, so kann der Kandidat auf Antrag eine Bescheinigung darüber erhalten, dass diese Studienleistung einem Vordiplom in Informatik entspricht. Die Gesamtnote wird hierbei gemäß § 11 ermittelt, wobei alle Fachprüfungen des Grundstudiums gewichtet mit ihrer Leistungspunktzahl berücksichtig

tigt werden. Diese Bescheinigung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 18 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

(1) Über die Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen und der Bachelor-Abschlussarbeit erzielten Noten, deren zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Auf Antrag des Kandidaten können die Urkunde und das Zeugnis auch in englischer Übersetzung ausgestellt werden.

III. Master-Prüfung

§ 19 Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den in Anlage 3 aufgeführten Fachprüfungen sowie der Masterarbeit.

(2) Die Prüfungsleistungen umfassen Fachprüfungen zu vertiefenden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich. Der Wahlbereich gliedert sich in folgende Gebiete:

- a) Theoretische und mathematische Methoden der Informatik
- b) Praktische und Angewandte Informatik
- c) Systemnahe und Technische Informatik
- d) Anwendungsfach
- e) Spezialisierung in der Informatik

Aus drei der Bereiche a), b), c) und d) sind jeweils mindestens 8 Leistungspunkte zu erwerben; aus dem Bereich e) sind ferner mindestens 12 Leistungspunkte zu erwerben. Insgesamt sind mindestens 44 Leistungspunkte gemäß Anlage 3 und 4 zu erwerben. Über die Zusammenstellung der Fachprüfungen führt der Kandidat einen persönlichen Prüfungsplan, der vom Prüfungsausschuss zu genehmigen ist.

§ 20 Leistungsnachweise für die Master-Prüfung

(1) Bis zur letzten Fachprüfung des Master-Studiums ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- Geistes-/Sprachwissenschaften (ein Leistungsnachweis)
- Praktikum (ein Leistungsnachweis)
- Hauptseminar (ein Leistungsnachweis)

(2) Die in Abs.1 genannten Leistungsnachweise dürfen nicht bereits für die Bachelor-Prüfung verwendet worden sein.

(3) Die in Abs.1 genannten Leistungsnachweise sind spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Teilprüfung der Master-Prüfung vorzulegen, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 21 Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 19 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 2 werden nur die Fachprüfungen des Wahlbereichs und die Masterarbeit berücksichtigt.

(3) Hat der Kandidat alle Fachprüfungen und die Masterarbeit mit der Note 1,0 bestanden, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

§ 22 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem der Informatik einschließlich ihrer angrenzenden Fachgebiete selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Informatik ausgegeben, betreut und bewertet werden. Die Ausgabe einer Masterarbeit durch einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten einer anderen Fakultät an der Universität Ulm bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität Ulm angefertigt werden, wenn ihre Betreuung und Bewertung durch einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Informatik sichergestellt ist. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Der Kandidat muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen der letzten Fachprüfung die Masterarbeit beginnen oder den Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Das Thema der Masterarbeit wird im Einvernehmen mit dem Kandidaten vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Hat ein Kandidat den Antrag auf Zuteilung des Themas nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten gestellt, gilt die Masterarbeit als "nicht bestanden" (5,0), es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann aus der Informatik, einem Anwendungsfach oder aus einem interdisziplinären Gebiet gewählt werden. Der Prüfungsausschuss prüft bei Themen, die nicht der Informatik entstammen, ob in ausreichendem Maße eine Relevanz für die Informatik gegeben ist.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate; in Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer um bis zu drei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Abs. 5 eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist akten-

kundig zu machen. Die Masterarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Grundsätze und Empfehlungen "Verantwortung in der Wissenschaft" der Universität Ulm beachtet hat.

(3) Kann die Frist zur Abgabe der Masterarbeit wegen Krankheit nicht eingehalten werden, ist dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Professor sein muss. Erstgutachter soll der Prüfer sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen unter der Anwendung des § 11 Abs. 2. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Differieren die Bewertungen um mehr als eine Note, so setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der beiden Gutachter die Note der Masterarbeit fest; er kann in diesen Fällen einen dritten Gutachter hinzuziehen.

§ 24 Master-Zeugnis und Urkunde

(1) Über die Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen und der Masterarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Auf Antrag des Kandidaten können die Urkunde und das Zeugnis auch in englischer Übersetzung ausgestellt werden.

(3) Auf Antrag kann der Kandidat eine Bescheinigung darüber erhalten, dass die Studienleistung des Master-Abschlusses der des Diplomabschlusses in Informatik entspricht. Diese Bescheinigung ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 25 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich zusätzlich zu den vorgeschriebenen Fächern in bis zu zwei weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Bescheid über Nicht-Bestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen

Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 27 Ungültigkeit der Bachelor- und der Master-Prüfung, Entziehung des Bachelor- und des Master-Grades

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs.1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Bachelorgrades bzw. Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg in Kraft.

Ulm, den 5. Mai 1999

Prof. Dr. H. Wolff, Rektor

W., F. u. K. 1999, S. 217

Anlage 1

Studienplan des Grundstudiums bei Beginn im Wintersemester

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Prakt. Informatik 1	Prakt. Informatik 2	Theor. Informatik 1	Theor. Informatik 2
Analysis	Techn. Informatik 1	Techn. Informatik 2 mit Praktikum*	Stochastik
Lin. Algebra	Höhere Mathematik	Software-Praktikum*	Proseminar*
Geistes-/ Sprachwiss.*	Anwendungsfach 1*	Anwendungsfach 2*	Anwendungsfach 3

* Leistungsnachweis

Grundstudium

(nach Semesterwochenstunden und Leistungspunkten)

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Praktische Informatik 1	6	8
Praktische Informatik 2	6	8
Technische Informatik 1	5	7
Technische Informatik 2	5	7
Praktikum Technische Informatik*	2	4
Theoretische Informatik 1	4	5
Theoretische Informatik 2	8	11
Analysis	6	8
Lineare Algebra	6	8
Höhere Mathematik	6	8
Stochastik	6	8
Software-Praktikum*	6	12
Proseminar*	2	4
Geistes-/Sprachwiss.*	2	4
Anwendungsfach 1*	4	6
Anwendungsfach 2*	4	6
Anwendungsfach 3	4	6
Summe	82	120

* Leistungsnachweis

Anlage 2

Studienplan des Grundstudiums bei Beginn im Sommersemester

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Techn. Informatik 1	Techn. Informatik 2 mit Praktikum*	Stochastik	Software-Praktikum*
Theor. Informatik 2	Prakt. Informatik 1	Prakt. Informatik 2	Theor. Informatik 1
Lin. Algebra	Analysis	Höhere Mathematik	Proseminar*
Geistes-/ Sprachwiss.*	Anwendungsfach 1*	Anwendungsfach 2*	Anwendungsfach 3

* Leistungsnachweis

Drittes Studienjahr (Bachelor-Studium)

5. Semester 20 SWS / 30 LP	6. Semester 14 SWS+AA / 30 LP
-------------------------------	----------------------------------

Wahlfach 1 4 SWS / 6 LP	Wahlfach 5 4 SWS / 6 LP
Wahlfach 2 4 SWS / 6 LP	Wahlfach 6 4 SWS / 6 LP
Wahlfach 3 4 SWS / 6 LP	Wahlfach 7 4 SWS / 6 LP
Wahlfach 4 4 SWS / 6 LP	Hauptseminar* 2 SWS / 4 LP
Praktikum* 4 SWS / 6 LP	Abschlussarbeit 8 LP

* Leistungsnachweis

AA = Abschlussarbeit

Die Wahlfächer sind gemäß § 15 Abs. 3 zu belegen.

Anlage 3**Master-Studium**

1. Semester max. 20 SWS/30 LP	2. Semester max. 20 SWS/30 LP	3. Semester 30 LP
vertiefende LV gemäß § 19 Abs. 2 im Umfang von 22 LP (entspricht max.16 SWS)	vertiefende LV gemäß § 19 Abs. 2 im Umfang von 22 LP (entspricht max.16 SWS)	Masterarbeit 30 LP
Praktikum* 4 SWS/8 LP	Hauptseminar* 2 SWS/ 4 LP	
	Geistes-/Sprachwiss.* 2 SWS/ 4 LP	

* Leistungsnachweis

**Zuordnung von Leistungspunkten zu
Lehrveranstaltungen im Master-Studium**

vierstündige Vorlesung mit Übungen	8 LP
vierstündige Vorlesung ohne Übungen	6 LP
dreistündige Vorlesung mit Übungen	6 LP
dreistündige Vorlesung ohne Übungen	5 LP
zweistündige Vorlesung mit Übungen	4 LP
zweistündige Vorlesung ohne Übungen	3 LP
zweistündiges Hauptseminar*	4 LP
zweistündige Geistes-/Sprachwiss. Veranstaltung*	4 LP
vierstündiges Praktikum*	8 LP
Masterarbeit	30 LP

* Leistungsnachweis

**Promotionsordnung der Universität Ulm
für die Fakultät für Naturwissenschaften,
die Fakultät für Mathematik und
Wirtschaftswissenschaften und die
Fakultät für Informatik zur Erlangung des
Grades Doktor der Naturwissenschaften
(Dr. rer. nat.)****Vom 20. Mai 1999**

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Ulm am 20. Mai 1999 die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 31. Mai 1999 (Az. 31-819.82/19) erteilt.

Alle Personalbegriffe dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

A. Allgemeines**§ 1 Doktorgrad**

(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung festgestellt. Dazu verleiht die Universität Ulm aufgrund ordentlicher Promotionsverfahren in der Fakultät für Naturwissenschaften, der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Informatik den akademischen Grad des Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Für besondere wissenschaftliche Verdienste um Naturwissenschaften, Mathematik oder Informatik kann auf Beschluß der erweiterten Fakultätsräte der Fakultäten, für die diese Ordnung gilt, auch der akademische Grad des Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) gemäß § 22 verliehen werden.

(3) Promotionsleistungen sind das Graduiertenstudium (§ 5), die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) (§ 8) und die mündliche Prüfung (§ 12 – 16).

§ 2 Zuständigkeit, Promotionsausschuß

(1) Zuständig für die Durchführung der einzelnen Promotionsverfahren ist diejenige Fakultät, der der Betreuer des Doktoranden angehört. Ist kein Betreuer vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem fachlichen Schwerpunkt der Dissertation.

(2) Die Entscheidung über die Eröffnung, die ordentliche Durchführung und Abschluß des Promotionsverfahrens liegt beim Dekan der zuständigen Fakultät. Werden Promotionsverfahren von zwei oder mehr Fakultäten gemeinsam durchgeführt, handelt der Dekan der zuständigen Fakultät für die beteiligten Fakultäten, sofern diese Ordnung nicht ausdrücklich andere Regelungen vorsieht.

(3) Für die Durchführung der Promotionsverfahren kann der Senat auf Antrag einer Fakultät die Bildung eines gemeinsamen Promotionsausschusses gem. § 26 UG beschließen.

(4) Durch Beschluß des erweiterten Fakultätsrats kann sich eine Fakultät dafür entscheiden, einen eigenen, gesonderten Promotionsausschuß einzusetzen und ihn in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich mit diesen Aufgaben zu betrauen; in diesem Fall bedarf es keines zusätzlichen Senatsbeschlusses. Ein späterer, diese Entscheidung aufhebender Beschluß bedarf des Einvernehmens mit den anderen beteiligten Fakultäten und kann nur am Beginn einer neuen Amtsperiode wirksam werden.

In dieser Promotionsordnung gilt die Formulierung "der Promotionsausschuß" je nach Zusammenhang sinngemäß für einen gemeinsamen Promotionsausschuß, an dem sich mehr als eine Fakultät beteiligt, oder für einen zuständigen fakultätsspezifischen Promotionsausschuß.

(5) Bestehen mehrere Promotionsausschüsse, so sind diese gehalten, sich über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Einheitlichkeit der Handhabung der Promotionsordnung abzustimmen. Hierzu treffen sich die Vorsitzenden der Promotionsausschüsse bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester.

(6) Der Promotionsausschuß soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der beteiligten Fakultätsräte bedarf.

(7) Der Gang der einzelnen Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuß in Übereinstimmung mit der Promotionsordnung und der Geschäftsordnung festgelegt. Der Promotionsausschuß kann zu einzelnen Entscheidungen die jeweils zuständigen Fachvertreter beratend hinzuziehen.

(8) Der Promotionsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Promotionsausschusses müssen Professoren der Fakultäten, für die diese Ordnung gilt, sein. Der Vorsitz in einem gemeinsamen Promotionsausschuß soll unter den beteiligten Fakultäten möglichst regelmäßig wechseln. Es können bis zu drei stellvertretende Vorsitzende bestellt werden.

(9) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der Vorsitzende.